



**Verordnung
des Gemeinderates der Gemeinde Breitenwang vom 04.06.2019,
über die Pflichten der Hundehalter**

Aufgrund des § 6a Abs. 2 des Landes-Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 144/2018 und des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 144/2018, wird verordnet:

**§ 1
Verbot des Betretens öffentlicher Kinderspielplätze
mit Hunden**

1) Die öffentlichen Kinderspielplätze:

- „Mühl“ am Gst. 492/2, KG Breitenwang,
- „Breitenwang VZ“ am Gst. 376, KG Breitenwang, dürfen nicht mit Hunden betreten werden.

**§ 2
Leinenzwang für Hunde**

- 1) Hunde sind, außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundstücken, in den markierten Gebieten, nach der planlichen Darstellung (Anlage 1), die einen integrativen Bestandteil dieser Verordnung bildet, an der Leine zu führen.
- 2) Vom Leinenzwang nach Abs. 1) sind im Rahmen eines bestimmungsgemäßen Einsatzes ausgenommen:
 - Diensthunde öffentlicher Dienststellen
 - Diensthunde des Roten Kreuzes
 - Diensthunde der Bergwacht und des Bergrettungsdienstes

**§ 3
Verpflichtung zur Entfernung und ordnungsgemäßen Entsorgung von Hundekot**

- 1) Der Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit einem Hund bewegen, haben dafür zu sorgen, dass das Gemeindegebiet der Gemeinde Breitenwang, insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen, nicht durch Hundekot verunreinigt werden.
- 2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich, mittels geeigneten Gefäß (Hundekotbeutel), zu entfernen und ordnungsgemäß in den öffentlichen Abfallbehältern oder in der Hausmülltonne zu entsorgen.
- 3) Abs. 1 bis 2 ist nicht auf Diensthunde öffentlicher Dienststellen, des Roten Kreuzes sowie der Bergwacht und des Bergrettungsdienstes während eines bestimmungsgemäßen Einsatzes anzuwenden.

§ 4 Strafbestimmungen

- 1) Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d Landes-Polizeigesetz von der in § 23 Abs. 2 genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 360,00 bestraft.
- 2) Verstöße gegen § 3 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 der TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu EUR 2.000,00 bestraft.

§ 5 Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Lau Muster außer Kraft
- 2) Gleichzeitig tritt die Verordnung [*Leinenzwang, 10.10.1985*] außer Kraft.

Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 dieser Verordnung
[planliche Darstellung der Gebiete zum Leinenzwang]

Breitenwang, am 05.06.2019

Für den Gemeinderat
der Bürgermeister



Hanspeter Wagner

Angeschlagen am: 05.06.2019
Abgenommen am: 24.06.2019



28 161,25
259 329,96

